

Änderungen im Bereich der Personengesellschaften durch das MoPeG und deren steuerliche Auswirkungen

Am 06. Mai 2024 lud der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Steuerlehre im Rahmen der Veranstaltung „Unternehmensbesteuerung V: Steuerwirkungen und Steuergestaltungen“ zu einem Gastvortrag zum Thema „Änderungen im Bereich der Personengesellschaften durch das MoPeG und deren steuerliche Auswirkungen“ von Herrn StB/RA Dr. Klaus Dumser und Herrn StB Tobias Eckert ein.

Herr Prof. Dr. Egner eröffnete die Veranstaltung, indem er die Studierenden begrüßte und die Referenten vorstellte. Nach seinem Studium und einer anschließenden Promotion im Bereich der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth war Herr Dr. Dumser bei verschiedenen Big4-Gesellschaften tätig. Herr Eckert hat sowohl seinen Bachelor als auch Master ebenfalls an der Universität Bayreuth absolviert. Herr Eckert ist derzeit Manager, Herr Dr. Dumser Standortleitung und Partner bei WTS in Nürnberg.

Anlass des Vortrags ist das Inkrafttreten des MoPeG (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts) zum 01.01.2024. Zu Beginn des Vortrages gab Herr Eckert einen kurzen Überblick über das MoPeG. Mehr als 130 Gesetze und Verordnungen werden durch das MoPeG geändert. Allein das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) erhält 56 neue oder neu gefasste Paragraphen.

Zunächst ging der Referent auf die Neuerungen bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) ein, welche den Schwerpunkt des MoPeG bilden. Wesentliche Änderungen sind bspw. die Unterscheidung zwischen rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Gesellschaft. Der Regelfall ist die rechtsfähige GbR. Sie ist immer dann gegeben, wenn nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter die Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Die nicht rechtsfähige GbR ist ein reines Schuldverhältnis und hat auch kein eigenes Vermögen; sie dient lediglich zur Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Gesellschafter untereinander. Außerdem stellt das MoPeG klar, dass die GbR selbst Rechtssubjekt und Trägerin des Gesellschaftsvermögens ist; das Prinzip des Gesamthandsvermögens wurde also aufgegeben. Ein weiteres zentrales Element des MoPeG ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters, denn bislang konnten die Existenz und Identität sowie die ordnungsgemäße Vertretung der GbR im Rechtsverkehr nicht verbindlich nachgewiesen werden. Herr Eckert erklärte, dass die Registereintragung allerdings für die GbR grundsätzlich nicht obligatorisch ist.

Daraufhin stellte Herr Dr. Dumser die Neuerungen bei den Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) vor. Ein zentraler Reformfortschritt ist die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler. Dies ermöglicht Freiberuflern ihre Tätigkeit insbesondere in der Rechtsform der GmbH & Co. KG auszuüben. Der Referent erläuterte den Vorteil, dass die Haftung der Kommanditisten generell und nicht nur für Berufsfehler beschränkt ist, wie dies bei der bislang schon zulässigen Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung der Fall ist. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Rechtsform der GmbH & Co. KG ist allerdings, dass das jeweils anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Eine weitere wesentliche Änderung durch das MoPeG erfolgte zum Beispiel im Beschlussmängelrecht. So erklärte Herr Dr. Dumser, dass ein Gesellschaftsvertrag nun von Anfang an nichtig ist, wenn er entweder durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt oder nach einer Anfechtungsklage vom Gericht für nichtig erklärt wurde.

Anschließend thematisierte Herr Dr. Dumser noch kurz die Neuerungen bei der Partnergesellschaft (PartG) sowie den Ablauf und die Natur des Statuswechselverfahrens.

Zum Abschluss des Vortrags beleuchtete Herr Dr. Dumser die Auswirkungen des MoPeG auf das Steuerrecht. Wichtige Anpassungen der Steuergesetze an das MoPeG erfolgten bereits durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz (KrZwMG). Das MoPeG hat Auswirkungen auf eine Vielzahl von steuerlichen Gesetzen, insbesondere auf die Abgabenordnung, das Bewertungsgesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz, das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz und das Grunderwerbsteuergesetz. Des Weiteren hat laut Herrn Dr. Dumser die Einführung des § 14a AO mit der Legaldefinition des Begriffs „Personenvereinigung“, der in der AO und den Steuergesetzen vielfach verwendet wird, eine elementare Bedeutung. Wie bereits erwähnt, hat das Gesamthandsprinzip im Gesellschaftsrecht ausgedient; bei der Besteuerung nach dem Einkommen ist es aber weiterhin zu beachten. Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern, die einer rechtsfähigen Personengesellschaft zustehen, erfolgt weiterhin anteilig zu den Gesellschaftern, soweit eine getrennte Zuordnung für die Besteuerung erforderlich ist.

Zum Ende des Vortrags standen die Referenten noch für Fragen der Studierenden zur Verfügung.